

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vin, bietet, um den bedeutenden Antheil, den die Telegraphie an den großen Erfolgen des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 gehabt hat, gerecht zu werden und in der Geschichte dieses Krieges ihr den gebührenden Platz festzuhalten, in dieser Schrift eine Beschreibung der Gesamthätigkeit der deutschen Telegraphie in diesem Kriege, an welcher es bisher noch fehlte; zugleich aber verwerthet er seine, in drei Feldzügen gesammelten Erfahrungen, um zu prüfen, welche Verbesserungen und Erweiterungen auf dem Gebiete der Telegraphie sich schon in Friedenszeiten als ersprießlich oder nothwendig für den Kriegsfall ergeben. Diese Erörterung scheint dem Verfasser um so mehr geboten, da die Vereinigung der Telegraphie mit der Post seit einem Jahrzehnt die Bedeutung derselben als Mittel für den Nachrichtenverkehr und für die Staatseinnahmen naturgemäß hat in den Vordergrund treten lassen.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Hauptmann Fritz Lehmann in Langenthal unter Beförderung zum Major der Infanterie (Schützen), als Kommandant des Landwehr-Schützenbataillons Nr. 4.

— (Ein Kreis Schreiben über Abgabe der großkalibrigen Revolver) vom eidg. Militärdepartement an die Kantone sagt: „Um den vielfach gestellten Begehren nicht berittener Korps angehöriger Offiziere um Austausch des 10,4 mm. Revolvers gegen denjenigen mit Kaliber 7,5 mm. entgegenzukommen und behufs Erzielung einer allmäligen Kalibereinheit bei den unberittener Korps, sehen wir uns zu nachfolgender Modifikation unserer Verfügung vom 11. August 1883 (Militär-Verordnungsblatt 1883, pag. 82) veranlaßt:

a. Den Offizieren nicht berittener Korps ist der Austausch des bezogenen Revolvers Kaliber 10,4 mm. gegen den Revolver Kaliber 7,5 mm. gestattet, wenn der betreffende Offizier alle Kosten der Neuausrüstung des bisherigen Revolvers übernimmt.

In diesem Falle hat der Offizier den Revolver franko an die eidg. Waffenfabrik in Bern zu senden, welche nach Untersuchung ihm Mittheilung über die entstehenden Kosten macht, wonach demselben noch freigestellt bleibt, den Umtausch zu verlangen oder davon Umgang zu nehmen.

b. Die Revolver 10,4 mm. dürfen zum reduzierten Preise nur an Offiziere berittener Korps abgegeben werden.

Wir ersuchen Sie, diese Verfügung den Offizieren Ihres Kantons gefl. zur Kenntniß bringen zu wollen.“

— (Die Entschädigung an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung pro 1885) beträgt nach Nr. 6 des Verordnungsblattes für einen

Füßler	Fr. 127. 75
Schützen	„ 129. 15
Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 203. 45
Gulden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 203. 45
Kanonier der Feld- und Positionskillerie	Fr. 146. 30
Parcksoldaten	„ 146. 65
Fenerwerker	„ 146. 10
Trainsoldaten der Batterien und Parckolonnen	„ 215. 55
Trainsoldaten des Armees und Unterrains	„ 215. 30
berittener Trompeter der Artillerie	„ 195. 70
Geniesoldaten	„ 146. 10
Sanitätsoldaten	„ 144. 40
Verwaltungsoldaten	„ 144. 35

Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Reserve wird bis auf Weiteres unverändert beibehalten.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

— (Neu erschienene Reglemente und Ordonnanzen.) Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde; italienische Ausgabe. Vorschrift über die Kochgeräthe der Infanterie vom 22. Februar 1884. Nachtrag zum Gebirgsartillerie-Reglement; vom 2. Juli 1884 (deutsch).

— (Der Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VIII. Division.) (Schluß.)

X. Veterinärdienst. Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionspferdearztes geregelt werden. — In Chur wird eine Pferdebefuranstalt etabliert werden.

XI. Polizeidienst. Derselbe wird nach Anleitung der Dienstreglemente besorgt. — Bezüglich sanitärischer Ueberwachung und Untersuchung der Getränke und der Speisen wird ein spezieller Befehl erlassen.

XII. Rechtspflege. Zur Organisation derselben wird ein Auditor auf den 2. September einberufen.

XIII. Feldpostdienst. Es wird gleich von Anfang an ein Feldpostdienst mit Sammelstation in Chur während dem Vorlurs organisiert. — Während den Manövern wird ein bespannter Postfourgon die Postkassen des Korps zuführen.

XIV. Munition. Den Korps ist aus den kantonalen Zeughäusern folgende Munition zu liefern:

		Vorlurs		Feldübung		Total
		scharf	blind	blind	blind	
Pr. gewehrtragenden	Füßler	20	20	100	120	
„	Schützen	25	20	100	120	
„	Geniesoldaten	5	5	35	40	
„	Kavalleristen	5	5	50	55	
	Reserve	10 %				
Pr. Batterie				480		
	Reserve			20 %		

Diese Munition ist den Bataillonen am Tage ihrer Organisation folgendermaßen zu liefern:

Die scharfe Munition in den Kalibers, die blinde Munition in Kisten verpackt. Dem Divisionspark sind am 14. September von den Bataillonen per Gewehrtragenden je 30 blinde Patronen abzugeben.

XV. Schiedsrichter. Vom Schweiz. Militärdepartement sind nachstehende Offiziere als Schiedsrichter für die Divisionsmanöver bestimmt:

- Fr. General Herzog,
- „ Oberst Feß,
- „ Oberst Walther.

Dieselben tragen die weiße Armblinde und haben in ihrem Gefolge einen Gulden mit weißem Fanion.

Den Befehlen dieser Offiziere ist unbedingt Folge zu leisten, unter Meldung an den nächsten Vorgesetzten.

XVI. Landschaden. Zur Ermittlung des verursachten Landschadens sind folgende Zivil- und Feldkommissäre bestellt:

- Fr. Oberstl. W. Good für den Kt. St. Gallen, und
- „ Reg.-Rath Walser in Chur für den Kt. Graubünden.

Dieselben tragen die weiße Armblinde.

Es ist jedoch Schaden an Kulturen möglichst zu vermeiden und es haben die Truppenoffiziere hierauf zu sehen. Es sollen namentlich Nebberge als ganz ungangbares Terrain bezeichnet werden.

XVII. Zukommandirte Offiziere. 1. Vom Generalstabe sind folgende Offiziere zu den Manövern als historische Sektion kommandirt:

Oberstleutnant Rinkler, Hauptmann Konradin, Hauptmann von Eschärner, Hauptmann Cleric.

Dieselben können zu weiteren Dienstleistungen herbeigezogen werden. Es ist ihnen über dienstliche Verhältnisse jegliche gewünschte Auskunft zu ertheilen. Diese Generalstabsoffiziere tragen als historische Sektion die Feldmütze, und nur wenn sie mit speziellen Aufträgen bei der Division verwendet werden das Käppi.

2. Truppenoffiziere. Das Uebungsbataillon. Von der V. Armeedivision sind eine Anzahl höherer Offiziere unter Leitung des Herrn Oberstdivisionsars Jollikofer zu unseren Manövern kommandirt. Auch ihnen soll jede gewünschte Auskunft auf das Zuborkommende ertheilt werden.

XVIII. Die schweizerischen Offiziere, welche als Zuschauer in

Uniform den Manövern folgen, haben die Mütze zu tragen. Ein Offizier des Divisionsstabes wird denselben, sowie auch Offiziere, welche sich in Zivil bei denselben melden und ihren Namen und Grad schriftlich abgeben, die nöthigen Mittheilungen über die Manöver machen. Den Offizieren in Zivil wird eine Ausweis-karte, auf ihren Namen lautend, verabfolgt, welche ihnen überall Zutritt gibt, also auch zur Kritik. Während der Feldmanöver haben sie mit ihren Pferden außerhalb der Kantonnements Logis zu nehmen.

XIX. Fremdländische Offiziere, welche den Manövern bei-wohnen, werden durch Tagesbefehl den Truppen zur Kenntniß gebracht.

Es ist denselben zuvorkommend Aufschluß über die jeweiligen Geschichtsverhältnisse zu geben.

XXI. Die Instruktoren haben während dem Vorkurs unter Leitung von Oberst H. Wieland den Unterricht zu überwachen. Für die Feldmanöver wird denselben durch speziellen Befehl ihr Wirkungskreis angegeben.

XXII. Offiziersbediente stehen unter der Militärjustiz. Als Abzeichen haben sie ein rothes Armband ohne Kreuz zu tragen.

XXIII. Offiziersgepäck. Es ist nicht erlaubt, mehr als das reglementarisch gestattete Gepäck mitzuführen.

An einzelnen Übungstagen werden die Offiziere auf den In-halt des Cornisters oder der Saccoschen angewiesen sein.

Auf jedem Koffer muß deutlich der Name, Grad und das Korps des Eigentümers geschrieben sein.

XXIV. Bestimmungen für die Feldübungen. 1. Das gegen-
rliche Detachement trägt ein weißes Band um den oberen Rand
des Käppl.

2. Fechtende Abtheilungen dürfen sich einander nicht näher als 80 Meter kommen.

3. Gefangene werden keine gemacht.

4. Kämpfe in Dreisäckten und Gehöften sollen möglichst ver-mieden werden.

5. Gärten und Weinberge sollen nicht betreten und auch die
Maispflanzungen möglichst geschont werden.

6. Eisenbahnkörper dürfen nur auf höheren Befehl besetzt oder
überschritten werden.

7. Die Artillerie markirt ihr Zielobjekt wie folgt:

- Gegen Infanterie durch Aufstellen einer rothen Fahne,
- „ Kavallerie „ „ „ weißen „
- „ Artillerie ohne Flaggenzeichen.

8. Auf das Signal „Zapfenstreich“ wird die Bewegung ein-
gestellt.

9. Auf das Signal „Offiziere heraus“ erscheinen die Kom-
mandanten der taktischen Einheiten mit ihren Adjutanten, sowie
alle höheren Offiziere mit ihren Generalstabsoffizieren und Ad-
jutanten zur Kritik.

Den Schluß bildet das Marschtableau zur Entlassung.

— (I. Divisionsbefehl.) An die Offiziere, Unteroffiziere
und Soldaten der VIII. Division.

Meinen Gruß und Handschlag! Beim Beginn des ersten
Truppenzusammenzuges unserer Division seit der bestehenden
Militärorganisation sehe ich mich veranlaßt, Euch auf die
Schwierigkeiten der Aufgabe, die uns erwartet, aufmerksam zu
machen.

Die VIII. Division muß im Ernstfalle nicht nur befähigt sein,
an der Seite ihrer Schwesterdivisionen alle Aufgaben des großen
Krieges im offenen Terrain zu lösen, sie ist vor allen anderen
schweiz. Truppen noch speziell berufen, die Schwierigkeiten und
Mühen des Gebirgskrieges zu überwinden.

Unsere Übungen werden daher beiden Anforderungen Rechnung
tragen müssen. — Das ist viel verlangt in der uns kurz be-
messenen Zeit!

Es handelt sich darum, sowohl unseren obersten Landesbehörden
als auch dem ganzen Schweizervolke den Beweis zu leisten, daß
wir dieser Doppelaufgabe gewachsen sind.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der VIII. Division!

Ich appellire an Eueren Patriotismus und setze mein Ver-
trauen auf den von Euch stets bewiesenen militärischen Eifer.
Die kräftigen Elemente, aus welchen unsere Korps zusammen-

gesetzt sind, werden dieselben befähigen, größere Strapazen und
Entbehrungen zu ertragen. Der gute Geist, der Euch stets be-
seelte, bürgt mir für Euer Disziplin, dieser ersten Bedingung
jeder militärischen Organisation. Wir sind die Besten, welche im
gegenwärtigen Turnus der Divisionsübungen an die Reihe kom-
men. Die anderen Divisionen haben alle Beweise ihrer Tüchtig-
keit gegeben. Die VIII. Division wird nicht hinter denselben
zurückbleiben.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:
R. Pfyffer.

Anmerkung: Dieser Divisionsbefehl ist am Einrückungstage in
den Vorkurs den Truppen vorzulesen.

— (Instruktionsplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision während dem Vorkurs des Truppenzusammenzuges.)

1. Dauer und Zerteilung. Der Vorkurs dauert vom 2.
bis und mit dem 9. September, somit 8 Tage, wovon abzurech-
nen ist ein Sonntag; ferner für einzelne Korps die für das Ein-
rücken in die Linie nöthige Zeit laut Tableau des Generalbefehls.

Für die Infanterieregimenter und das Schützenbataillon Nr. 8
gilt nachstehende Zerteilung für die Instruktion.

Der 2. September ist Einrückungstag in die Kantonnements
des Vorkurses, dient für Instruktion in denselben, sowie für
Verlesen der Kriegsartikel.

Es bleiben daher für die eigentliche Instruktion 6 Tage à 8
Stunden oder 48 Instruktionsstunden; für das Regiment 32 nur
5 Tage oder 40 Instruktionsstunden.

Diese werden wie folgt auf die einzelnen Fächer vertheilt:

	Reg. 29, 30, 31, Reg. 32. Schützenbat. Nr. 8	
	Stunden.	Stunden.
1. Soldatenschule	10	8
2. Gewehrkenntniß	2	2
3. Innerer Dienst	4	2
4. Pionierarbeiten	2	2
5. Schießübungen	6	6
6. Kompagnie- und Trailleurschule	8	8
7. Bataillonschule	4	4
8. Sicherheitsdienst	4	4
9. Regiments- und Brigadeschule	8	4
	Total 48	40

Es wird ausdrücklich betont, daß diese Vertheilung der Stun-
den nicht strikte eingehalten werden muß, sondern daß es dem
Ermeßen der Regimentskommandanten und des Kommandanten
des Schützenbataillons überlassen bleibt, Aenderungen eintreten zu
lassen, wo es entweder durch den Grad der Ausbildung oder
durch die Witterung geboten scheint.

Die Bataillone 86 und 87 werden den Sicherheitsdienst am
9. September während ihrem Marsche von Matensfeld nach Chur,
respektive von Luziensteig nach Trimmis üben.

Des Fernern wird und soll an den Tagen der Detachements-
übungen der Sicherheitsdienst betrieben werden.

Bei jedem Ausrücken ist eine Viertelstunde auf Gewehrgriffe
zu verwenden.

Bei jedem Einrücken soll desfilirt werden.

Das Desfiliren soll immer nach dem Desfilirmarsche des resp.
Regimentes mit Trommelbegleitung geschehen.

Sonntag der 7. September wird zu Reparaturarbeiten und Inspek-
tion durch die Bataillonskommandanten verwendet. Wo es mög-
lich ist, muß der Mannschaft Gelegenheit geboten werden, den
Gottesdienst zu besuchen. Sonntag Nachmittag ist frei.

2. Tagesordnung.

5 ¹ / ₂	Uhr Lagwache,
6	„ Frühstück,
6 ¹ / ₂ —10 ¹ / ₂	„ Übungen,
11	„ Suppe,
11 ¹ / ₄	„ Bataillonstrapport,
11 ¹ / ₂	„ Wachaufzug,
12	„ Ausgang,
1 ¹ / ₂	„ Zimmerappell,
2—6 ¹ / ₂	„ Übungen mit einer halbstündigen Ruhepause,
7	„ Abendsuppe und Ausgang,
9	„ Zapfenstreich,
9 ¹ / ₂	„ Zimmerappell,
10	„ Ruhe,
11	„ Polzeilstunde für die G. O. Offiziere.

3. Allgemeine Bemerkungen. Jeder Regimentskommandant wird kompagnieweise die Bekleidung der Mannschaft inspizieren. Alle Kleidungsstücke, welche durch Nachlässigkeit oder Gebrauch außer Dienst schadhafte und unbrauchbar geworden sind, sollen sofort auf Rechnung des Mannes aus dem nächsten Zeughaus ersetzt werden. Es gilt dies namentlich für die Hosen und die Kravatten.

4. Spezielle Befehle für die Instruktion. Die Soldatenschule ist die elementare Grundlage der Truppenausbildung und daher von höchster Wichtigkeit. Keines der anderen Fächer wird befriedigend erlernt werden, wenn diese Grundlage fehlt. Es muß daher das größte Gewicht auf das stramme Einüben der Soldatenschule gelegt werden.

Die Herren Instruktoren und Truppenoffiziere haben daher ein wachsameres Auge darauf zu richten, daß die Regeln der Soldatenschule auch bei den weiteren Übungen stets genau beobachtet werden.

Bei der Gewehrkenntnis soll namentlich die Behandlung der Waffe in und außer dem Dienste und das Reinigen derselben gelehrt werden.

Beim inneren Dienste sind besonders die Regeln des militärischen Anstandes, sowie die Grundsätze der Disziplin einzuprägen. Im Uebrigen ist die strenge Handhabung des Inneren Dienstes während dem ganzen Truppenzusammenzuge der beste Weg, den Truppen denselben zu lehren und anzugewöhnen.

Die Pionierarbeiten müssen sich auf die Anleitung im Gebrauche der Infanteriespaten und der Bichel, sowie auf die Erstellung eines Jägergrabens beschränken.

Die Schießübungen sollen auf allen Waffenplätzen am 3. September beginnen, um mit denselben so rasch wie möglich fertig zu werden, damit die Bataillonschule überall mit ganzen Bataillonen gemacht werden kann.

Es werden 20 Schüsse per Mann geschossen, wovon 15 im Einzelnfeuer auf Scheibe I und V, und 5 Schüsse Salvenfeuer auf Scheibe IV und zwar von den Füllkugeln:

Einzelnfeuer	5 Schüsse auf Scheibe	I auf	225 m. stehend.
"	5 " " "	I "	300 m. liegend.
"	5 " " "	V "	150 m. knieend.
Salvenfeuer	5 " " "	IV "	600 m.

Von den Schützen:

Einzelnfeuer	5 Schüsse auf Scheibe	I auf	300 m. knieend.
"	5 " " "	I "	400 m. liegend.
"	5 " " "	V "	200 m. knieend.
Salvenfeuer	5 " " "	IV "	800 m.

Die Kompagnieschule muß methodisch und stramm kommandirt, Fehler sollen stets korrigirt und mißlungene Bewegungen repetirt werden.

Für die Traktirenschule gilt dasselbe, das Hauptgewicht ist auf die Erlernung der Formen auf dem Exercierplatze zu legen. Für die Einübung der Traktirenschule im Terrain wird sich bei den Detachements- und Divisionsübungen Gelegenheit bieten.

Die Bataillonskommandanten haben überdies diese beiden vorgehenden Fächer mit ihren Offizieren examinatorisch zu behandeln.

Auch die Bataillonschule soll im Vorkurse mehr auf dem Exercierplatze als im Terrain geübt werden, damit möglichste Genauigkeit in den Bewegungen erzielt wird.

Der Sicherheitsdienst ist im Vorkurse nur formell zu üben. Während den Manövern werden wir ihn im Terrain anwenden.

Für die Regiments- und Brigadeschule wähle man übersichtliches offenes Terrain; diese Übungen sind als Schulerexerzizien und nicht als Manöver aufzufassen; daher auch hier strenge Beobachtung der Formen und Distanzen empfohlen wird.

Der Unterricht soll durch die Kadres erteilt werden unter Aufsicht der Bataillonskommandanten und der höheren Offiziere.

— Die beigegebenen Instruktoren funktionieren als Rathgeber derselben. — Während den Instruktionstagen, in welchen die Anwesenheit der Stabsoffiziere bei den Truppen nicht nöthig ist, werden dieselben Theorien über die Truppenführung im Felde erhalten.

5. Instruktoren. Der Kreisinstruktor, Herr Oberst Wieland, überwacht im Allgemeinen den gesammten Unterricht der Infan-

terie der Division während dem Vorkurse und speziell den Vorkurs der Infanteriebataillone in Chur. An ihn gehen die täglichen Rapporte der Instruktionsoffiziere. Er wird täglich dem Divisionskommandanten über den Gang des Unterrichtes Bericht erstatten.

Herr Oberstleutnant Epp wird dem Kommandanten der XV. Brigade in Landquart beigegeben. Unter ihm funktionieren folgende Instruktionsoffiziere:

Regiment 29. Bataillon Nr. 85	Major Pfeiffer.
" " 86	Oberst. Sprecher.
" " 87	Oberstleut. DeSer.
Regiment 30. " " 88	Hauptmann Wissen.
" " 89	Hauptmann Brunner.
" " 90	Oberstleut. Koedel.

Unter der direkten Leitung des Herrn Oberst Wieland in Chur:

Schützenbataillon Nr. 8	Hauptmann v. Wattenwyl.
Regiment 31. Bataillon Nr. 91	Hauptmann Elnert.
" " 92	Oberstleut. Schieffl.
" " 93	Hauptmann Anrieg.

Unter Herrn Oberstleutnant Colombi in Bellinzona:

Regiment 32. Bataillon Nr. 94	Hauptmann Jauch.
" " 95	Hauptmann Christoffel.
" " 96	Major Sambazzi.

Als Trompeterinstruktoren funktionieren in Chur und Landquart Adjutant Steiner und Trompetercorporal Maß, in Bellinzona Musikdirektor Matthe.

Als Tambourinstruktoren in Chur und Landquart Hugg Innocenz, in Bellinzona Adjutant Hasler.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Instruktionsplanes für die Wiederholungskurse der Infanterie vom Oberinstruktor der Infanterie für das Jahr 1884.

Luzern, 22. August 1884.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:
A. P y s s e r.

— (Besuch fremder Offiziere beim Truppenzusammenzug.) Den Übungen der VIII. schweizerischen Armeedivision werden französischerseits Oberst Suzour und Artilleriehauptmann Francfort vom Generalstab beizuhören.

— (Urlaubsbewilligungen.) Von verschiedenen Militärbehörden wird darüber geklagt, daß einzelne Kreiskommandanten an Militärpflichtige und auch an Ersahpflichtige Urlaub in's Ausland erteilen, ohne hievon dem Kreiskommando des Heimatortes Anzeige zu machen. Da nun der betreffende Pflichtige, sobald er sich länger als ein Jahr im Ausland aufhält, gemäß § 9, Ziffer 2, Al. 3, der Verordnung über die Führung der Militärkontrollen vom 23. Mai 1879 von der Stammkontrolle seines letzten Wohnortes gestrichen wird, so sollte derselbe unbedingt wieder in der Stammkontrolle seines Heimatortes aufgenommen werden, wie dies auch die Verordnung in nicht mißzuverstehender Weise vorschreibt. Die Unterlassung einer bezüglichen Mittheilung von Kreiskommandant zu Kreiskommandant hat bei Dienstpflichtigen unverdiente Bestrafungen, zeitweilige Auskreislungen u. s. w. und bei Ersahpflichtigen Nichtbesteuerung während der Abwesenheit zur Folge.

Zur Hebung solcher Mißstände werden Sie ersucht, Ihre Kreiskommandanten anzuweisen, von jeder Urlaubsertheilung in's Ausland dem Kreiskommandanten des Heimatortes und bei anderswo eingetheilten Militärs auch dem Kreiskommandanten des Eintheilungskreises sofort, sei es durch Form. V, sei es auf anderem Wege, Kenntniß zu geben.

— (Distanzritt.) Die Offiziere der Dragonerrekutenschule in Aarau durchritten am letzten Sonntag in einem Zeitraum von 12 Stunden eine Strecke von 76 Kilometer, nämlich von Aarau über Reinach, Hildisrieden, Sempach und Schöftland zurück an den Ausgangspunkt.

— († Waffentontroleur J. König.) Am 25. August früh ist der in weiteren Kreisen bekannte, stets freundliche und beliebte Herr Kommandant Jakob König, eidg. Waffentontroleur, nach längerer Krankheit in Bern gestorben.

— (Unglücksfälle.) Nachdem vor einiger Zeit in der VII. Division ein Rekrut den anderen bei scharfweisem Fechten erschossen hat, ereignete es sich in der VI. Division, daß ein Rekrut bei einer Turnübung auf einer Schaukel (in der freien Zeit) das Gleichgewicht brach; jetzt berichten die Zeitungen, daß ein Soldat der II. Division, welcher sich in Delberg in einem Flößerbau auf den Estrich des Hauses hinaufziehen ließ (wo sich das Kantonnement seiner Kompagnie befand), in Folge von Reiben des morschen Seiles drei Stock hoch herunterstürzte und sich den Kopf zerschmetterte. — Eine Zusammenstellung der Unglücksfälle, welche sich jährlich im Militärdienst ereignen, würden etliches Interesse bieten.

U n s l a n d.

Oesterreich. (+ General der Kavallerie Karl Graf Gr ünne,) seiner Zeit der von der Armee auf's Gründlichste verabscheute, allmächtige Günstling des Kaisers, ist vor kurzer Zeit in Baden bei Wien im Alter von 76 Jahren gestorben. — Sein Tod und der ihm gewidmete Nachruf wurde Ursache, daß mehrere Zeitungen, darunter die in Wien erscheinende „Armeeszeitung“, durch die Staatsanwaltschaft mit Beschlagnahme beauftragt wurden. — Viele Sünden des Herrn mögen dem Diener in die Schuhe geschoben worden sein!

General Gr ünne wurde 1808 geboren und trat 1828 als Leutnant in das Uhlaneregiment Nr. 3, wurde 1829 Oberleutnant im Husarenregiment Nr. 10, 1830 Rittmeister im Uhlaneregiment Nr. 4, 1833 Major im Uhlaneregiment Nr. 1, 1842 Oberstleutnant im Chevaulegerregiment Nr. 7 und im gleichen Jahre Oberst im Husarenregiment Nr. 2, wobei er gleichzeitig dem Hofstaate des Erzherzogs Stefan zugetheilt ward. 1848 als Oberhofmeister dem damaligen Erzherzog Franz Josef zugetheilt, wurde er in dieser Stellung am 19. Oktober 1848 zum Generalmajor ernannt und verblieb in derselben auch nachdem der Erzherzog als Kaiser Franz Josef I. die Regierung übernommen hatte. 1850 wurde Gr ünne zum Feldmarschallsleutnant, General-Adjutanten und Chef der Militärkanzlei des Kaisers ernannt, in welcher Stellung er Sitz und Stimme im Ministerrathe hatte und ihm ein weitgehender Einfluß auf alle Zweige der Regierung, insbesondere aber auf die Kriegsverwaltung zugeschrieben wird. Nach dem unglücklichen Kriege 1859 wurde er, dessen „Systeme“ die öffentliche Meinung die Hauptschuld an dem Unglück beimaß, von der Stellung eines General-Adjutanten in Gnaden enthoben, doch beehrt er auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers die Stelle als Oberstallmeister und als Gardekapitän. Am 22. November 1864 zum General der Kavallerie befördert, 1865 zum Oberst-Inhaber des Uhlaneregiments Nr. 1 ernannt. Im Jahre 1875 trat er unter Ablegung seiner bis dahin bekleideten Hofwürden in den Ruhestand. General der Kavallerie Graf Gr ünne hat merkwürdiger Weise nie vor dem Feinde gekämpft; gleichwohl hat er die höchsten militärischen Würden erreicht.

Frankreich. (Der lenkbare Luftballon.) Der Bericht, welchen der Akademiker Servo-Mangon in der Sitzung der französischen Akademie der Wissenschaften am 18. August vorgetragen hat, enthält die ersten genaueren Daten über den lenkbaren Luftballon. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es gewiß nicht ohne Interesse, denselben in seinem ganzen Wortlaut kennen zu lernen. Er lautet:

„Ich habe die Ehre, der Akademie eine Note der Herren Kapitäne Renard und Krebs vorzulegen über den lenkbaren Ballon, welcher in der Militärwerkstätte Chalais-Neudon angefertigt wurde. Die Luftschiffahrt ist eine durchaus französische Kunst; nicht allein die Erfindung gebührt den Gebrüdern Montgolfier, auch alle seither eingeführten Verbesserungen sind das Werk von Franzosen: die Anwendung des Wasserstoffes, das Netz, die Klappe sind vom Physiker Charles; der Fallschirm, der Regelanker sind auch französische Erfindung. Der Kriegskunst wurden die Ballons seit Anfang der Revolution dienstbar gemacht durch den tapfern Courtielle, unter der Oberleitung von Monge und Carnot, unter Beihülfe des Erfindungsgeistes und der wunderbaren

Geschicklichkeit eines Conté. Heute noch begleitet eine Brigade von Luftschiffern unsere Soldaten in Conking. Die wissenschaftlichen Luftfahrten waren in Frankreich zahlreicher als anderswo und die Akademie, welche sie unterstützt hat, weiß, wie fruchtbar sie waren an nützlichen Beobachtungen. Während der furchtbaren Belagerung von Paris 1870—71 haben die Ballons, als wollten sie sich ihrer Heimat dankbar erweisen, wichtige Dienste geleistet; da es an lenkbaren Ballonen fehlte, um von außen Nachrichten in die Stadt zu bringen, konnten wir wenigstens den Departements vom belagerten Paris Kunde geben. Die Lenkung des Ballons hat seit allem Anfang die Erfinder beschäftigt; Guyton de Morveau hat bei seinem berühmten Aufstieg am 12. Juni 1871 das Schiff mit leichten Rudern bewaffnet, welche ihm aber nicht gegen den Wind helfen konnten. In den letzten Jahren wurden sehr ernste Versuche zur Lenkung des Ballons gemacht. Schon am 24. Sept. 1852 versuchte es Henri Giffard mit einer durch Dampfkraft getriebenen Schraube; 1872 hat unser Kollege Hr. Dupuy de Lome nach sehr gründlichem Studium des Problems als Motor für seine Schraube Menschenkraft angewandt. Im letzten Jahre endlich hat Hr. Gaston Tissandier als erster die Kraft einer elektrodynamischen Maschine für die Lenkung des Ballons verwendet und sich mit einem Motor von dieser Art in die Lüfte erhoben. Keiner dieser Versuche hat insofern ungewisse und wirklich praktische Versuche ergeben. Das erste Mal geschah es am 9. August, daß ein wirklich lenkbarer Ballon aufstieg; er verfolgte einen von vornherein bestimmten Weg und faßte Boden an derselben Stelle, wo er aufgestiegen war.

„Etwa 100 Jahre nach der Erfindung der Gebrüder Montgolfier hatten zwei französische Offiziere, die H. Charles Renard und A. Krebs, die Ehre, den lenkbaren Aërostaten zuerst herzustellen und unserm Lande den Ruhm der Lösung eines während so langer Jahre für unlösbar gehaltenen Problems zu sichern. Das Datum des 9. August wird wohl eingetragener sein in die Geschichte der angewandten Wissenschaften und die französische Armee noch stolz darauf sein, in ihren Reihen die mutigen Aëronauten der ersten Revolution zu zählen, sowie die zwei Offiziere, welche eben erst die Aufgabe, den Luftballon zu lenken, einer praktischen Lösung zugeführt haben. Ich bitte die Akademie, mir zu gestatten, daß ich einige sehr kurze Mittheilungen über den denkwürdigen Versuch vom 9. d. vortrage:

„Der Ballon der Herren Renard und Krebs ist 50 Meter lang und hat im größten Querschnitt 8,4 Meter Durchmesser; er hat die Form eines geometrisch definierten Rotationskörpers. Ein Ballonknoten im Innern gestattet, den Ballon stets aufgeblasen zu erhalten. Die Schraube wird durch eine sehr leichte dynamo-elektrische Maschine und eine sehr leichte Batterie in Bewegung gesetzt. Dieser Motor kann 8 1/2 Pferdekraft liefern, wurde aber beim ersten Versuch nur mit einem Bruchtheil dieser Leistung in Anspruch genommen. Samstag den 9. August um vier Uhr bei Windstille erhob sich der Ballon, geführt von Renard und Krebs. Man setzte die Maschine in Bewegung und steuerte nach Süden. Einer der Offiziere führte das Steuer und hatte die Horizontalbewegung zu leiten, während der andere das Fahrzeug in einer konstanten Höhe von etwa 300 Metern erhielt. Vom Korb aus sah man den Schatten des Ballons regelmäßig über den Boden gleiten, während man den Eindruck eines leichten Windes empfand durch das Fortschreiten des Ballons mit einer Geschwindigkeit von etwa fünf Metern per Sekunde. In Villacoublay, vier Kilometer von Chalais angelangt, hielten die beiden Offiziere die Fahne auf, welche den in der Werkstätte Zurückgebliebenen die Rückreise anzeigen sollte. Sie manövrierten so, daß sie einen Halbkreis von etwa 300 Metern Durchmesser beschreiben. Nach Neudon zurückgekehrt, steuerten sie ein wenig nach links, um Chalais zu gewinnen, und nach zwei oder drei Bewegungen der Maschine nach vorn und hinten, die an Präzision den Bewegungen eines Dampfschiffes beim Landen nicht nachstanden, geschah das Niedersinken des Ballons genau am Ausgangspunkte.

„Die Akademie wird mit Befriedigung den Erfolg der Herren Renard und Krebs verzeichnen. Ich bitte Sie, diese Mittheilung in den Sitzungsbericht aufzunehmen.“ (S. G.)